



An den Grossen Rat

SiD/075184
Basel, 8. August 2007

Regierungsratsbeschluss
vom 7. August 2007

Schriftliche Anfrage Patrick Hafner betreffend Parkiervorschriften / Erhöhung der Sicherheit

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 12. Juni 2007 die folgende Schriftliche Anfrage dem Regierungsrat überwiesen:

"Der Anfragesteller ist ein starker Befürworter einer Polizeitätigkeit "mit Augenmass" - dazu gehört aber auch zwingend, dass grobe, gefährliche und andere schwerwiegende Verkehrsregelverletzungen konsequent geahndet werden.

Da aus konkretem Anlass sehr unterschiedliche Meinungen sowohl dazu als auch zu gesetzlichen Grundlagen entstanden sind, bittet der Anfragesteller die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Trifft es zu, dass vor der eigenen Zufahrt und damit auf unmarkierter Fahrbahn auch dann parkiert werden darf, wenn das Parkieren in diesem Abschnitt sonst nur in Parkfeldern (teilweise blaue Zone, teilweise mit Parkuhren) zugelassen ist (Reichensteinerstrasse)?*
- 2. Ist das Parkieren auch dann erlaubt, wenn es im konkreten Fall den aus einer Einstellhalle (Dornacherstrasse 18-20) ausfahrenden Autofahrenden die Sicht auf vortrittsberechtigte Verkehrsteilnehmer erschwert bis verunmöglicht (vor Reichensteinerstrasse 10)?*
- 3. Falls Parkieren nach 1 und/oder 2 nicht erlaubt ist: Ist es unter diesen Umständen korrekt, wenn ein Handwerker, der seinen Lieferwagen dort vor den Augen von zwei Verkehrsdienstangestellten abstellt, unbehelligt bleibt?*
- 4. Genügt es, wenn der Verkehrsdienstangestellte auf Rückfrage meint, dieser Handwerker werde "noch Post bekommen", wenn er darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Fahrzeugführende zudem sein Fahrzeug im Halteverbot an der Dornacherstrasse angehalten hatte, und von dort rückwärts entgegen der verbotenen Fahrtrichtung in die Reichensteinerstrasse eingefahren war?"*

Wir gestatten uns, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1.

In Strassen mit Parkfeldern - ob Blaue oder Weisse Zone oder mit Parkuhren versehen, ist nicht relevant - darf nur innerhalb dieser markierten Felder parkiert werden. Hingegen wird

das Parkieren vor der eigenen Aus-/Einfahrt von Berechtigten polizeilich toleriert. Als Berechtigte gelten:

- Liegenschafts- oder Grundeigentümer
- Personen, welche vom Liegenschafts-/Grundeigentümer dazu ausdrücklich ermächtigt worden sind (Mieter, Gäste, Kunden usw.).

Ist das Halten oder Parkieren am Fahrbahnrand verboten, gilt dies auch für den Bereich der Ein-/Ausfahrt. Auf Trottoirs mit Parkfeldern wird das Parkieren durch Berechtigte vor den eigenen Zufahrten ebenfalls toleriert (analoge Regelung wie Fahrbahnbereich). Bestehen auf dem Trottoir keine markierten Parkfelder, so gilt das Trottoirparkierverbot.

ad 2:

Nein. Artikel 37 Abs. 2 SVG schreibt vor, dass Fahrzeuge dort nicht angehalten oder abgestellt werden dürfen, wo sie den Verkehr behindern oder gefährden könnten. Mit Behinderung oder Gefährdung ist auch gemeint, dass sie nicht sichtbehindernd aufgestellt werden dürfen. Im konkreten geschilderten Fall trifft dies sicherlich zu. Das Aufstellen von Fahrzeugen ist nicht nur verboten, wo der Verkehr konkret behindert oder gefährdet wird, sondern auch dort, wo nur die Möglichkeit besteht, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Strassenbenützer eintreten könnte.

ad 3.

Sollte dies, wie geschildert, vorgekommen sein, wäre das Verhalten der beiden Polizeidienstangestellten nicht korrekt. Der fragliche Lieferwagenlenker hätte weggewiesen und bei Nichtbefolgen dieser polizeilichen Weisung verzeigt werden müssen. Sein Fahrzeug hätte notfalls abgeschleppt werden müssen, um eine konkrete Behinderung und Gefährdung der übrigen Strassenbenützer auszuschliessen.

ad 4.

Das Rückwärtsfahren in einer Einbahnstrasse (wie der Dornacherstrasse) ist nur zum Zwecke des Parkierens erlaubt. Der in der Anfrage beschriebene Handwerker hätte damit zwei Verkehrsregeln missachtet, nämlich das verbotene Rückwärtsfahren und das Missachten des Signals ‚Einfahrt verboten‘ (Einbahnstrasse) bei der Reichensteinerstrasse. Diese beiden Tatbestände hätten nicht im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, sondern an das Strafgericht Basel-Stadt verzeigt werden müssen, da der Tatbestand des Rückwärtsfahrens in einer Einbahnstrasse nicht im Ordnungsbussenkatalog enthalten ist. Der vor Ort anwesende Polizeidienstangestellte dürfte mit der Aussage, der Handwerker werde „noch Post erhalten“, gemeint haben, dass der fehlbare Lenker statt der Ordnungsbusse zu einem späteren Zeitpunkt postalisch die Verzeigung respektive den Entscheid des Strafbehördenrichters (Busse und Verfahrenskosten) erhalten wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Die Präsidentin

Der Vizestaatsschreiber



Dr. Eva Herzog

Marco Greiner